

Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. 11.

1884.

Inhalt: I. Consecration und Inthronisation Seiner Fürstlichen Gnaden des Hochwürdigsten Herrn Fürstbischöfes von Laibach. — II. Gesetz, betreffend die öffentliche Armenpflege der Gemeinden. — III. Ministerial-Erlaß, betreffend die Legitimations-Anmerkung per subsequens matrimonium. — IV. Stempel für Matrizen-Auszüge. — V. Gesetz vom 23. Mai 1883, betreffend die theilweise Aenderung der §§. 74 und 76 des allgemeinen Grundbuchgesetzes. — VI. Ministerial-Berordnung, betreffend die Bedingungen, unter welchen die Vornahme einer Vermessung Seitens des Vermessungsbeamten bei angemeldeten Grundtheilungen zu unterbleiben hat. — VII. Die Zuweisung eines Heimatlosen nach der Geburt. — VIII. Chronik der Diöcese.

I.

Consecration und Inthronisation Seiner Fürstlichen Gnaden des Hochwürdigsten Herrn Fürstbischöfes von Laibach.

An die hochwürdige Erntgeistlichkeit der Laibacher Diöcese.

Mit Bezug auf den h. ä. Erlaß vom 4. Juli d. J. Nr. 846, womit der wohllehrwürdige Diöcesanclerus in die freudige Kenntniß gesetzt worden ist, daß Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juni d. J. den Domherrn des Seckauer Domkapitels Dr. Jakob Missia zum Fürstbischöfe von Laibach allergnädigst zu ernennen geruht haben, ist das Capitular-Consistorium nunmehr in der angenehmen Lage, die weitere frohe Mittheilung zu machen, daß Seine fürstlichen Gnaden der neu ernannte Fürstbischöf, nachdem Hochdieselben vom heiligen Vater Papst Leo XIII. im geheimen Consistorium vom 10. November d. J. als Bischof von Laibach präconisirt worden sind, am 7. d. M., dem zweiten Adventsonntage von Seiner fürstlichen Gnaden dem Hochwürdigsten Herrn Fürstbischöfe Johannes von Seckau in der Domkirche zu Graz werden consecrirt werden, und daß Hochdieselben am 14. d. M., dem dritten Adventsonntage durch den feierlichen Einzug in die Cathedralkirche von dem Bisthume werden Besitz ergreifen.

Es werden demnach sämtliche Herren Seelsorger der Laibacher Diöcese hiemit beauftragt, am nächsten Sonntage diese erfreuliche Kunde den Gläubigen von der Kanzel bekannt zu geben, und sie zu ermahnen, daß sie den neuen Herrn Fürstbischöf als ihren Vater und Oberhirten mit Liebe und Ergebenheit aufnehmen, Ihm mit gebührender

Ehrfurcht begegnen, seinen Ermahnungen und Anordnungen willigen Gehorsam leisten und für seine lange Erhaltung und die glückliche Regierung der Ihm anvertrauten Diöcese Gott im eifrigen, inbrünstigen Gebete bitten mögen, damit der Hochwürdigste Herr Fürstbischöf in ihnen treu ergebene, liebende Kinder finde, so wie Er ihnen stets ein gütiger Vater sein wird.

Demgemäß wird auch angeordnet, daß sowohl am Consecrations- als auch am Inthronisationstage Seiner fürstbischöflichen Gnaden in allen Pfarr- und Curatkirchen der Diöcese eine feierliche Segenmesse abgehalten, und von allen Priestern des Secular- und Regulär-Clerus in der heil. Messe die Collecte „Deus omnium fidelium pastor et rector“ ex Missa in anniversario electionis seu consecrationis Episcopi eingelegt werde. Desgleichen ist vom Inthronisationstage Seiner fürstbischöflichen Gnaden angefangen im Canon der heil. Messe und in den öffentlichen Kirchengebeten der Hochwürdigste Herr Ordinarius am gehörigen Orte namentlich anzuführen.

Zur fortwährender Erinnerung daran für einheimische und fremde Priester soll deshalb in jeder Sakristei eine Tafel mit der Aufschrift: Et pro Antistite Nostro Jacobo aufgestellt werden.

Zugleich werden die Herren Dechante und jene Curaten, welche sich ohne Nachtheil für die Seelsorge von ihren Stationen entfernen können, hiemit

eingeladen, zu der feierlichen Inthronisation Seiner fürstlichen Gnaden unseres Hochwürdigsten Herrn Fürstbischöfes mit Talar, Chorrock und Birrett versehen zu erscheinen, und sich zu diesem Zwecke

an dem dritten Adventsonntage um 9 Uhr Früh in dem Refectorium des Clerikal-Seminars zu versammeln.

Capitular-Consistorium Laibach am 1. Dezember 1884.

Dr. Heinrich Pauker,
Capitular-Bislar.

II.

Gesetz vom 28. August 1883, wirksam für das Herzogthum Krain, betreffend die öffentliche Armenpflege der Gemeinden.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Krain finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Wer nicht im Stande ist, durch eigene Kraft und Mittel sich und seiner Familie den unentbehrlichen Lebensunterhalt zu verschaffen, ist im Sinne dieses Gesetzes als arm anzusehen.

§. 2.

Die Ortsgemeinde hat die Aufgabe, ihre Heimatsberechtigten im Verarmungsfalle zu versorgen, beziehungsweise zu unterstützen (§§. 1 und 22 des Heimatsgesetzes vom 3. Dezember 1863, R. G. Bl. Nr. 105) und ist für eine den Gesetzen entsprechende Armenpflege verantwortlich.

§. 3.

Die der Gemeinde obliegende Armenpflege beschränkt sich auf die Verabreichung des nothwendigen Unterhaltes und die Verpflegung im Falle der Erkrankung (§. 24 Heimatsgesetz), sowie auf die Beerdigung der verstorbenen Armen, und die Sorge für die Erziehung armer Kinder.

§. 4.

Die Versorgung umfasst die gänzliche Erhaltung des Armen und hat einzutreten, wenn die Unvermögenheit zur Erwerbung und Bestreitung des unentbehrlichsten Lebensunterhaltes bei dem Abgange sonstiger Hilfsmittel eine vollständige ist.

Die Unterstützung deckt denjenigen Theil des unentbehrlichsten Lebensunterhaltes, welchen der Arme durch eigene Kraft und Mittel oder durch anderweitige Hilfe nicht zu beschaffen vermag.

Die Versorgung oder Unterstützung wird eine ständige oder zeitweilige, je nachdem die Unvermögenheit oder Hilfsbedürftigkeit des Armen eine andauernde oder vorübergehende ist.

§. 5.

Die Beerdigung begreift außer der sanitäts-polizeilichen Bestattung auch, soferne es die Umstände gestatten, die Veranlassung eines einfachen rituellen Begräbnisses.

§. 6.

Die Pflicht der Gemeinde besteht nur insoweit, als sich der Arme den nothwendigen Unterhalt nicht durch eigene Kraft oder Mittel zu verschaffen vermag (§. 26 Heimatsgesetz), als ferner der Arme nicht von Wohlthätigkeitsanstalten, Vereinen oder von der Privatwohlthätigkeit die nöthige Hilfe erhält, und als nicht dritte Personen nach dem Civilrecht oder nach anderen Gesetzen zur Versorgung oder Unterstützung des Armen verpflichtet sind.

Sind diese Personen vermögend, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, so sind sie im Weigerungsfalle hiezu zu verhalten; inzwischen hat aber die Gemeinde die Ob- sorge für den Armen zu übernehmen und kann sich derselben wegen der Verpflichtung dritter Personen, insbesondere dann, wenn die Nothlage eine Abhilfe dringend erheischt, in keinem Falle entschlagen, vorbehaltlich des Rechtes, den Ersatz des gemachten Aufwandes von den hiezu Verpflichteten zu verlangen (§. 23 Heimatsgesetz).

§. 7.

Die Gemeinde ist berechtigt, von solchen Personen, die in der Armenpflege gestanden sind und nach ihrem Austritte aus derselben ein Vermögen erworben haben, den Ersatz der geleisteten Versorgung oder Unterstützung aus diesem Vermögen insoweit anzusprechen, als dasselbe nicht zur Deckung des nothwendigen Unterhaltes des früheren Armenpflegers erforderlich ist.

Ein gleiches Ersatzrecht steht der Gemeinde gegen jene Personen zu, die in die Armenpflege getreten sind und schon während der Dauer derselben ein Vermögen besaßen, dieses aber verschwiegen haben.

Der Gemeinde gebührt auch ein Ersatzanspruch für Armenpflege aus einem etwaigen Nachlasse desjenigen, der

zur Zeit seines Todes oder früher in der Armenpflege der Gemeinde gestanden ist.

§. 8.

Auswärtigen Armen darf die Gemeinde im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nöthige Hilfe nicht versagen, vorbehaltlich des Ersatzes, den sie nach ihrer Wahl von der Heimatzgemeinde oder von dem nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen hiezu Verpflichteten verlangen kann (§§. 28 und 29 Heimatzgesetz).

Die Gemeinde, in welcher sich der Arme befindet, hat der Heimatzgemeinde desselben, falls solche bekannt oder durch sofort anzustellende Nachforschungen ohne erhebliche Schwierigkeiten zu ermitteln ist, unverzüglich Anzeige zu machen und ist bei deren Verzögerung für alle daraus entstehenden Nachtheile verantwortlich (§. 30 Heimatzgesetz).

Ist die Gemeinde des auswärtigen Armen nicht bekannt oder durch sofort anzustellende Nachforschungen nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten zu ermitteln, so hat die Gemeinde die zuständige politische Behörde hievon mit dem Ansuchen zu verständigen, daß die zahlungspflichtige Gemeinde ausgemittelt werde.

§. 9.

Privatpersonen, insbesondere Aerzten und anderen Medicinalpersonen, steht gegen die Gemeinde ein Ersatzrecht für Armenpflege nur in den Fällen zu, wenn die Armenpflege über Anordnung der Gemeinden und in Gemäßheit derselben geleistet wurde, oder wenn die geleistete Hilfe so dringend war, daß eine solche Anordnung nicht mehr eingeholt werden konnte, und wenn unverzüglich nach dem Beginne der Hilfeleistung die Anzeige an die Gemeinde des Aufenthaltsortes des Armen erstattet wird.

Ist in der Gemeinde ein Armenarzt bestellt, so kann für die Armenbehandlung eines anderen Arztes eine Vergütung aus dem Armenfonde nur insoferne angesprochen werden, als der ärztliche Beistand des Armenarztes nicht rechtzeitig genug geleistet werden konnte.

Die Leistung einer rechtmäßig gebührenden Vergütung, zu welcher die Heimatzgemeinde nicht verpflichtet werden kann, fällt der Gemeinde des Aufenthaltsortes des Armen zur Last.

§. 10.

Einzelnen Gemeinden desselben politischen Bezirkes bleibt freigestellt, sich zur gemeinschaftlichen Kostenbestreitung für bestimmte Zweige der öffentlichen Armenpflege, insbesondere behufs Errichtung und Erhaltung von Armenhäusern oder Krankenanstalten, zu vereinigen.

Die getroffene Vereinbarung ist dem Landesauschusse zur Ertheilung der Genehmigung im Einverständnisse mit der politischen Landesstelle vorzulegen (§. 87 der Gemeinde-Ordnung vom 17. Februar 1866, L. G. Bl. Nr. 2).

§. 11.

Die Versorgung der nach §. 19 sub 1 des Heimatzgesetzes vom 3. Dezember 1863 zugewiesenen Personen im Verarmungsfalle haben sämmtliche Gemeinden des Stelungsbezirkes, welchem dieselben zugute gerechnet werden, zu übernehmen (§. 27 Heimatzgesetz).

§. 12.

Die Gemeinde kann Arme, welche im Bettel betreten werden, dann Arme, die sich gegen die Organe der öffentlichen Armenpflege ausschreitend und beleidigend benehmen, welche den Anordnungen derselben beharrlichen Ungehorsam entgegensetzen, oder welche im Armenhause die Hausordnung gröblich verletzen, wenn nicht die Ahndung nach dem Strafgesetze oder anderen Gesetzen zu erfolgen hat, mit Arrest bis zu fünf Tagen bestrafen.

§. 13.

Arbeitsfähige Bewerber um Armenversorgung oder Unterstützung sind zur Leistung geeigneter Arbeit nöthigenfalls zwangsweise zu verhalten (§. 26 Heimatzgesetz).

II.

Arten der Armenpflege.

§. 14.

Der Arme kann eine bestimmte Art der Versorgung oder Unterstützung nicht verlangen (§. 25 Heimatzgesetz); doch ist bei der Wahl der Pflege-Arten den Rücksichten der Humanität Rechnung zu tragen.

§. 15.

Die Arten der Armenpflege sind folgende:

1. Unterbringung im Armenhause,
2. Betheilung mit Geld oder Verseehung mit Unterhaltserfordernissen in natura,
3. Privatpflege,
4. Armeneinlage,
5. Krankenpflege,
6. Leistung von Armenfuhrern,
7. Beerdigung der verstorbenen Armen.

Ueberdies tritt bei Kindern die Sorge für deren Erziehung ein.

§. 16.

Das Armenhaus dient zur Aufnahme der einer Versorgung oder Unterstützung bedürftigen Armen und ist ein dringendes Erforderniß einer geordneten Armenpflege.

Pflicht der Gemeinden ist es daher, nach Bedarf die Errichtung neuer oder die Verbesserung bestehender Armenhäuser wirksam zu fördern.

Die innere Einrichtung des Armenhauses bleibt den Anordnungen der Gemeinde überlassen.

Hiebei muß jedoch auf entsprechende Trennung der Geschlechter, auf Hintanhaltung einer Ueberfüllung der

Wohnräume, auf Reinlichkeit, auf Beseitigung gesundheits-schädlicher Einflüsse, auf Absonderung der Kranken und mit ekelerregenden Gebrechen Behafteten und auf eine angemessene Beschäftigung der noch zu Arbeiten fähigen Armen Bedacht genommen werden.

Im Armenhause soll die Behandlung eine humane, die Disciplin jedoch eine strenge sein.

Wer die Hausordnung gröblich verlegt, kann mit einer Strafe belegt (§. 12) und nach Umständen aus der Anstalt entfernt werden.

§. 17.

Vorübergehender oder theilweiser Bedürftigkeit des Armen wird zumeist durch Geld- oder Lebensmitteltheilung abzuhefen sein.

§. 18.

Durch Uebergabe in Privatpflege auf Kosten der Gemeinde tritt der Arme in die Hausgenossenschaft des Verpflegers und ist demselben Achtung und Gehorsam schuldig.

§. 19.

Die Armeneinlage oder Naturalverpflegung von Haus zu Haus kann in Gemeinden, in welchen sie derzeit üblich ist, bei denjenigen Armen Anwendung finden, die von dieser Art der Armenpflege nicht durch die allgemeinen Rücksichten der Humanität ausgenommen sind (§. 14).

Insbefondere sind von der Armeneinlage ausgenommen:

- a) Kinder unter 14 Jahren, außer in Begleitung eines dieselbe Verpflegung genießenden Elternteiles;
- b) irrsinnige, blinde und krüppelhafte Menschen, falls sie durch ihre Gebrechen in der freien Bewegung gehindert sind, dann gemeingefährliche Personen;
- c) Eheleute, deren gemeinschaftliches Zusammenleben durch die Einlage gegen ihren Willen gestört würde;
- d) Arme, die mit einer ekelhaften oder ansteckenden Krankheit behaftet sind.

Die Einleger sind schuldig, sich im Unterstandsorte zu denjenigen Arbeiten, wozu sie vermöge ihrer körperlichen Beschaffenheit noch fähig sind, verwenden zu lassen.

Die Gemeinde hat die Einlage sorgsam zu überwachen und diejenigen Gemeindemitglieder, bei welchen die Behandlung und Verpflegung der Einleger zu gegründeten Beschwerden Veranlassung gibt, durch Ausschließung von der Naturalverpflegung der Einleger zur Leistung der Einlage nach ihrem Schätzungswerte zu verhalten.

Die Entrichtung dieses Schätzungswertes an die Gemeinde und die Obforge der letzteren für anderweitige angemessene Unterbringung des Einlegers hat auch dann einzutreten, wenn der zur Einlage Verpflichtete dies verlangt oder wenn bei unbehaustem Grundbesitze in der Gemeinde eine gleichmäßige Auftheilung dieser Einlagelast durch deren Relution (§. 80 der Gemeinde-Ordnung für Krain vom 17. Februar 1866, L. G. Bl. Nr. 2) erzielt werden soll.

§. 20.

Die der Gemeinde obliegende Sorge für Kranke umfaßt die Besorgung ärztlicher Hilfe, nothwendiger Heilmittel und einer nach Anordnung des Arztes dem Stande der Krankheit entsprechenden Pflege.

Die in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und auf die Beerdigung verstorbener Ausländer bestehenden Staatsverträge werden durch dieses Gesetz nicht berührt (§. 31 Heimatsgesetz).

§. 21.

Wird die Transportirung eines Armen mittelst einer Fahrgelegenheit nothwendig und sind die Bedingungen der Abschiebung oder Kostenbestreitung aus einem andern Fonde nicht vorhanden, so muß die Fahrgelegenheit (Armenfuhr) von der Gemeinde besorgt werden.

Die Art und Weise der Armenfuhr hat die Heimatsgemeinde des Armen zu bestimmen, und diese hat auch alle hiedurch erwachsenen Auslagen zu vergüten.

Die Aufenthaltsgemeinde kann, im Falle von der Heimatsgemeinde des Armen nach Empfang der Anzeige über die Nothwendigkeit der Armenfuhr nicht rechtzeitig die entsprechende Anordnung getroffen werden sollte, sowie in jedem Falle der Dringlichkeit gegen Ersatz von der Heimatsgemeinde die Armenfuhr selbst besorgen.

Kann die Reise des Armen nicht mit ein und derselben Fahrgelegenheit unternommen werden, und muß der Arme in fremden Gemeinden übernachten, so obliegt diesen über Verständigung der Aufenthaltsgemeinde die Beistellung einer weiteren Armenfuhr und die Verpflegung; geht aber die Reise über die Grenze des Kronlandes Krain hinaus, so ist die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten, damit von dieser wegen Transportirung und Verpflegung in dem anderen Kronlande die geeignete Fürsorge getroffen werden könne.

Die Verpflegung muß eine entsprechende sein, und es darf der mit der Armenfuhr beförderte Arme in keinem Falle wie ein Schülking behandelt und in einem Arrestlocale untergebracht werden.

§. 22.

Zur Obliegenheit der Gemeinde gehört auch die Beerdigung der in ihrem Gebiete verstorbenen Armen (§. 5).

§. 23.

Die Gemeinde hat zu sorgen, daß die in Armenpflege stehenden Kinder eine sittlich-religiöse Erziehung erhalten und insbesondere zu fleißigem Schulbesuche angehalten werden.

Wenn solche Kinder der väterlichen Fürsorge entbehren, hat die Gemeinde erforderlichen Falles die gerichtliche Beistellung eines Vormundes zu veranlassen. Zudem hat sie die Verwendung des für dieselben bestimmten Aufwandes zu überwachen.

Die Pflegeeltern eines in Privatpflege untergebrachten Kindes müssen ehrbare und wohlgesittete Leute sein.

§. 24.

Die Gemeinde kann die Armenpflege, welche von einem auswärtig wohnenden Armen benöthigt und angesprochen wird, von dem Aufenthalte in der Heimatsgemeinde abhängig machen, außer wenn die Uebersiedlung eine gefährliche Verschlimmerung des körperlichen Zustandes des Armen befürchten läßt, oder wenn der Arme durch besondere Erwerbsverhältnisse an die fremde Gemeinde gebunden ist, oder wenn durch die heimatliche Armenpflege die Gemeinde offenbar mehr als durch die Unterstützung in der auswärtigen Gemeinde belastet wird.

§. 25.

Der Bettel ist in allen Gemeinden sowohl für fremde als einheimische Arme verboten.

Die Gemeindevertretung kann ausnahmsweise einzelnen einheimischen Armen das allenfalls bisher dort übliche Sammeln von milden Gaben an einem bestimmten Tage in der eigenen Gemeinde gestatten. Diese Armen haben sich mit der schriftlich ausgestellten Erlaubniß auszuweisen.

§. 26.

Die von der Gemeinde im eigenen Wirkungskreise oder von den politischen Behörden bewilligten Sammlungen (§. 32) müssen von den hiezu behördlich legitimirten Personen vorgenommen werden.

Den Armen oder Verunglückten selbst oder ihren Bevollmächtigten ist die Vornahme der Sammlung mit Ausnahme des Falles des §. 25 nicht gestattet, und es ist den Gemeindevorstehern, Pfarrämtern und allen Organen der öffentlichen Armenpflege strengstens untersagt, den Armen oder Verunglückten schriftliche Sammlungsbewilligungen oder Zeugnisse über Unglücksfälle oder Armut auszustellen, welche bestimmt sind, zum Betteln im Herumziehen von Ort zu Ort gebraucht zu werden (§. 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108), oder welche zu gesetzwidrigen Sammlungen mißbraucht werden können.

§. 27.

Gegen die in der Gemeinde betretenen Bettler hat der Gemeindevorsteher selbst das Strafverfahren einzuleiten, beziehungsweise die gerichtliche Anzeige zu erstatten (§. 12).

Bei Betretung von Personen in gesetzwidriger Sammlung sind dieselben als Bettler zu behandeln, und ist das abgenommene Schriftstück, auf Grund dessen sie gesammelt haben, an die Gerichtsbehörde einzusenden (§. 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108).

III.

Hilfsmittel der Armenpflege.

§. 28.

Die Kosten der öffentlichen Armenpflege der Gemeinden werden bestritten:

1. aus den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden, für die Zwecke der Armenpflege gewidmeten Vermögenschaften;

2. aus gesetzlichen Zuflüssen;

3. aus freiwilligen Gaben und

4. aus den Umlagen und dem sonstigen Einkommen der Gemeinde.

§. 29.

Das Vermögen des Armenfondes ist nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung und mit Beobachtung allfälliger Stiftungsverbindlichkeiten zu verwalten. Dasselbe ist, insoweit nicht die ursprüngliche Widmung zugleich eine andere Bestimmung enthält, nur für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege zu verwenden und unvermengt mit dem übrigen Gemeindevermögen in absonderter Gebarung und Verrechnung zu halten.

Bei Realitäten und Hypothekarforderungen des Armenvermögens muß das Eigenthumsrecht für den Armenfond der Gemeinde bürgerlich einverleibt, und es müssen die Werthpapiere desselben für den Armenfond vinculirt werden.

Sowohl bei Ankauf von Werthpapieren als bei Begebung von Darlehen an Private ist pupillarmäßige Sicherheit erforderlich.

Bei unsicherer Anlage oder geringem Ertragnisse von Capitalien ist ungefäumt für eine gesetzliche Sicherstellung oder angemessene Verzinsung Sorge zu tragen.

§. 30.

Bestehen in einzelnen Theilen derselben Ortsgemeinde solche Armenvermögenschaften, welche unzweifelhaft nur diesen Theilen gehören, so sind sie abgesondert zu Gunsten dieser Theile, jedoch vom Gemeindevorstande, beziehungsweise Ausschusse der Ortsgemeinde zu verwalten. Auch wird hiedurch an der Verpflichtung der Ortsgemeinde zur Versorgung und Unterstützung aller in ihr heimatberechtigten Armen nichts geändert.

§. 31.

Die gesetzlichen Zuflüsse des Armenfondes der Gemeinde sind:

1. die von der Gemeinde selbst, von den landesfürstlichen Behörden oder anderen öffentlichen Organen auferlegten Geldstrafen oder als verfallen erklärten Waaren, welche nicht durch eine besondere gesetzliche Bestimmung einem anderen Zwecke zugewiesen sind;

2. der dritte Theil der Verlassenschaft der ohne Testament verstorbenen Weltpriester oder säcularisirten Klostergeistlichen nach Maßgabe der in dieser Beziehung bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wobei an Stelle der früheren Armeninstitute die Armenfonde des Pfarrsprengels treten;

3. ein Procent des Erlöses von allen freiwilligen Feilbietungen.

Uebers dies kann durch Beschluß des Gemeinde-Ausschusses der Ertrag aller oder einiger der nach dem Gesetze vom 3. Dezember 1868, L. G. B. Nr. 17, zulässigen Gemeindetagen, wie auch der Ertrag der nach dem Gesetze vom 13. Dezember 1868, L. G. B. Nr. 4 de 1869, zulässigen Hundesteuer den Armenfonds zugewiesen werden.

§. 32.

Der Gemeinde ist gestattet, für die eigenen Armen oder Verunglückten Sammlungen in der Gemeinde anzuordnen.

Sammlungen außerhalb des Gemeindegebietes sind an die Bewilligung der politischen Behörden gebunden.

§. 33.

Zu sofortiger Vertheilung ausdrücklich gewidmete freiwillige Gaben und Vermächtnisse oder veranstaltete Sammlungen, dann die Strafgeelder bis zum jeweiligen Höchstbetrage von 20 fl. können zur Vertheilung verwendet werden; alle anderen im §. 31 erwähnten Zuflüsse des Armenfonds sind dem Stammvermögen desselben einzuverleiben und fruchtbringend anzulegen. Jede Art von Zuflüssen zum Gemeinde-Armenfonde, welche nur Gemeindefractionen gewidmet sind, darf auch nur für dieselben verwendet werden (§. 30).

§. 34.

Diejenigen Armenauslagen, welche aus dem Armenvermögen durch die gesetzlichen Zuflüsse und durch freiwillige Gaben nicht bestritten werden können, sind wie andere Gemeinde-Erfordernisse nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung zu decken.

IV.

Armenbehörden der Gemeinden.

§. 35.

Die Armenpflege ist wie jede andere Gemeinde-Angelegenheit durch die nach der Gemeinde-Ordnung bestehenden Organe zu besorgen; es ist daher im allgemeinen auch bezüglich der Armenpflege der Gemeinde-Ausschuß das beschließende und überwachende, der Gemeindevorstand das verwaltende und vollziehende Organ.

Den Pfarrern (in deren Verhinderung den von ihnen delegirten Stellvertretern) derjenigen Pfarrsprengel, zu welchen die Ortsgemeinde mindestens mit einem Drittel ihrer Bewohner gehört oder deren Pfarrkirche im Gebiete der Ortsgemeinde gelegen ist, gebührt bei den Verhandlungen über Armenpflege in dem hiezu besonders einzuberufenden Gemeinde-Ausschusse, beziehungsweise in dem etwa bestellten Armenrathe (§. 36), Sitz und Stimme.

Der Gemeinde-Ausschuß hat innerhalb der Bestimmungen der Gesetze die Art und Weise der Armenversorgung festzusetzen und in Armenangelegenheiten für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen; er kann auf

die Nichtbefolgung derselben, Strafen nach Maßgabe der Gemeinde-Ordnung androhen (§. 35 Gemeinde-Ordnung).

Er hat nach Möglichkeit der Verarmung entgegenzuwirken, insbesondere diejenigen Personen, die durch Verschwendung oder andere nachtheilige Vermögensgebarung zur Besorgniß Veranlassung geben, daß sie verarmen und mit ihrer Familie der Gemeinde zur Last fallen werden, behufs Verhängung der Curatel der Gerichtsbehörde anzuzeigen und darüber zu wachen, daß die Armenpflege nach den Gesetzen und den von ihm gefaßten Beschlüssen besorgt werde; er ist verpflichtet, wenn Beschwerden von Armen oder anderen Personen an ihn gelangen oder wenn ihm Uebelstände, Unregelmäßigkeiten oder Gesetzwidrigkeiten wie immer bekannt werden, Abhilfe zu treffen. Insbesondere hat er auch für die Errichtung oder Verbesserung des Armenhauses unablässig bemüht zu sein. Ihm steht auch in der Regel die Entscheidung darüber zu, ob ein Armer in die Gemeindepflege genommen werden soll, auf welche Weise, in welchem Umfange und auf welche Dauer er zu unterstützen oder zu versorgen ist.

§. 36.

Es ist dem Gemeinde-Ausschusse freigestellt, einen oder mehrere Armenväter zu wählen oder einen Armenrath zu bestellen, überhaupt zur Handhabung der Armenpflege besondere Organe zu schaffen, immer jedoch unter seiner Verantwortung, Controle und Obergewalt; er kann den Wirkungskreis der Armenväter und des Armenrathes durch allgemeine Instructionen und Weisungen von Fall zu Fall regeln, ihnen auch die Aufnahme der Armen in die Gemeindepflege überlassen und innerhalb des Rahmens dieses Gesetzes eigene Armenstatute beschließen.

Wer nicht dem Gemeinde-Ausschusse angehört, kann zur Annahme der Stelle eines Armenvaters oder zum Eintritt in einen Armenrath gegen seinen Willen nicht erhalten werden. Das Amt eines Armenvaters oder eines Mitgliedes des Armenrathes ist unentgeltlich.

§. 37.

Die Armenväter und der Armenrath sind berufen, den Gemeindevorstand in Armenangelegenheiten zu unterstützen, und haben sich nach seinen Anordnungen zu verhalten. Sie haben die Aufgabe, unmittelbar und persönlich die Sorge für die Armen zu üben, ihre Verhältnisse und Bedürfnisse durch Wohnungsbesuche und Privat-Erkundigungen, insbesondere durch Rücksprache mit der Geistlichkeit und den Ärzten zu erheben, die Behandlung der Armen in den Armenhäusern, in der Einlage und in der Privatpflege zu überwachen und so einerseits die würdigen Armen in ihren gesetzlichen Ansprüchen zu schützen, anderseits die Ausbeutung des Armenfonds durch arbeitsscheue Individuen zu verhindern. Sie haben daher das Recht und die Pflicht, über die Ergebnisse ihrer Erhebungen an den Gemeindevorstand Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Der Gemeinde-Ausschuß kann die Armenväter und die Mitglieder des Armenrathes, soweit sie ihm nicht ohne dies angehören, mit beratender Stimme seinen Verhandlungen beiziehen.

V.

Verhältniß zu anderen Armenpflögschaften.

§. 38.

Das in der Kirche gesammelte Almosen bleibt der Verfügung der Kirche überlassen.

Die Kirchenvorstellungen haben im Interesse einer gleichmäßigen Betheilung der Armen die Größe eines Almofens wie die Art seiner Verwendung dem Gemeindevorstande über Ersuchen mitzutheilen.

Die außerhalb der Gotteshäuser von kirchlichen Organen eingenommenen Spenden für Arme ohne bestimmte Widmung sollen an den Armenfond übergeben oder durch ein Zusammenwirken mit dem Gemeindevorstande ihrer Verwendung zugeführt werden. Im Falle derartige Spenden ohne nähere Bestimmung den Armen einer Pfarrgemeinde mit zwei oder mehreren Ortsgemeinden oder Theilen gewidmet wurden, ist das Einvernehmen mit den Vorständen dieser Gemeinden zu pflegen, und es hat bei dem Mangel eines Uebereinkommens die Vertheilung nach der Zahl der Armen der eingepfarrten Gemeinden oder der Theile derselben zu geschehen.

§. 39.

Alle sonstigen außer dem Armenfonde der Gemeinde bestehenden Verwaltungen von Armenstiftungen und öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten sind verpflichtet, das Verzeichniß ihrer Betheilten dem Gemeindevorstande mitzutheilen; derselbe kann auch mit den Privat-Wohlthätigkeitsvereinen und Anstalten in Verbindung treten, und haben dieselben dem Gemeindevorstande ihre humanitären Leistungen bekannt zu geben.

Diese Verpflichtungen erstrecken sich nicht auf solche Mittheilungen oder Auskünfte, welche durch den Zweck der Stiftung der Anstalt oder des Vereines ausgeschlossen sind.

§. 40.

Die Gemeindevertretung hat darauf zu achten, daß Fabriken, größere Gewerbs- und Bergbau-Unternehmungen den gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Unterstützungscassen und Bruderladen für hilfsbedürftige Arbeiter pflichtmäßig entsprechen.

Bei Wahrnehmung pflichtwidriger Vorgänge oder Unterlassungen hat sich der Gemeindevorstand behufs Abhilfe an die competente Behörde zu wenden.

§. 41.

Der Landesfond vergütet den Gemeinden:

1. den Aufwand für die Armenpflege derjenigen Personen, welche einer krainischen Gemeinde vermöge ihrer

Geburt in einer im Gemeinbegebiete befindlichen öffentlichen Gebäranstalt (§. 19 sub 3 und §. 27 H. G.) oder vermöge ihres Aufenthaltes zur Zeit des zur Frage gekommenen Heimatsrechtes (§. 19 sub 4 H. G.) zugewiesen werden;

2. die uneinbringlichen Auslagen für die von einer krainischen Gemeinde einem Ausländer geleistete Armenpflege.

VI.

Aufsichtsbehörden.

§. 42.

Die Gemeinden sind in Handhabung der öffentlichen Armenpflege dem Landesausschusse untergeordnet und verpflichtet, den Anordnungen desselben zu entsprechen.

Der Landesausschuß führt die Aufsicht über die Armenpflege der Gemeinden nach Maßgabe der Gemeindeordnung und des Gesetzes vom 23. August 1876, L. G. Bl. Nr. 15.

Wenn eine Gemeinde die ihr nach den bestehenden Gesetzen obliegende Pflicht der Versorgung gegenüber einem derselben angehörigen Armen vernachlässiget, so kann der Landesausschuß die anderweitige Versorgung des betreffenden Individuums auf Kosten der säumigen Gemeinde verfügen. Die diesfälligen Kosten sind im Wege der politischen Execution einzubringen.

§. 43.

Einen Anspruch auf Armenpflege kann der Arme gegen eine Gemeinde im Rechtswege nicht geltend machen (§. 44 H. G.); findet der Arme sich dadurch beschwert, daß die Gemeinde es verweigert oder unterläßt, ihn zu versorgen oder zu unterstützen, oder daß sie dieser Verpflichtung nur unvollständig nachkommt, so steht ihm die Berufung an den Landesausschuß offen.

§. 44.

Das Aufsichts- und Entscheidungsrecht der politischen Behörden in Bezug auf Armenpflege der Gemeinden wird durch die bestehenden Gesetze bestimmt.

§. 45.

Ueber Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes für Armenpflege wider die nicht nach dem Civilrechte, sondern nach anderen Gesetzen verpflichteten Personen oder wider Gemeinden erheben, sowie in Streitfällen des §. 9 ist im politischen Wege zu entscheiden.

Die politische Behörde hat auch in dem Falle, als eine Gemeinde wegen des Aufwandes für Armenpflege gegen die zur Versorgung nach dem Civilrechte verpflichteten Personen Ersatzansprüche im Rechtswege erhebt (§. 38 H. G.), vorerst den Betrag der aufgewendeten Kosten zu bestimmen, und es kann hierüber im Rechtswege nicht weiter verhandelt werden (§. 39 H. G.).

VII.

Schlußbestimmungen.

§. 46.

Die auf gegenwärtiges Gesetz gegründeten rechtsgültigen Ersatz- und Vergütungsansprüche an Gemeinden sind im Wege der politischen Execution zur Durchführung zu bringen.

§. 47.

Mit der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten mit Bezug auf die Gegenstände, worüber dasselbe verfügt, alle frühern Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflegungskosten der in öffentlichen Spitalern, Gebär- und Findelhäusern und Irrenanstalten verpflegten Armen werden jedoch durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 48.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, 28. August 1883.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Nr. 1582.

III.

Ministerial-Erlaß vom 7. November 1884, Z. 12350, betreffend die Legitimations-Anmerkung per subsequens matrimonium.

Die k. k. Landesregierung hat mit Zuschrift vom 14. November d. J., Z. 10693, Nachstehendes anher mitgetheilt:

„Anlässlich einer bei dem hohen k. k. Ministerium des Innern gestellten Anfrage, wie sich in jenen Fällen zu benehmen sei, wo es sich um die Anmerkung der Legitimation per subsequens matrimonium im Geburtsbuche handelt, und die Parteien nicht in der Lage sind, die erforderliche bezügliche Erklärung vor dem das Geburtsbuch führenden Seelsorger persönlich abzugeben, hat das gedachte hohe Ministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu bemerken befunden, daß in derlei Fällen die Ingerenz der politischen Landesbehörde behufs Veranlassung der Anmerkung der Legitimation im Geburtsbuche einzutreten hat.

Es wird daher den Parteien obliegen, sich diesfalls mit einem Gesuche an die betreffende politische Landesbehörde zu wenden. Es wird aber auch keinem Anstande unterliegen, daß derlei Gesuche bei den politischen Bezirksbehörden eingebracht und von diesen die erforderlichen Erklärungen zu Protokoll genommen und mit den Gesuchen sodann der Landesbehörde vorgelegt werden.

Zum Zwecke der Einhaltung des nach dem Patente vom 16. Oktober 1787, Justiz-Gesetz-Sammlung Nr. 733, nach dem §. 164 des allgemeinen bürgerlichen Gesetz-Buches und nach der Instruktion für die Führer der Geburtsbücher (Hofkanzleidekret vom 21. Oktober 1813, Z. 16350), diesfalls vorgezeichneten Verfahrens werden die politischen Behörden sich hiebei gegenwärtig zu halten haben, daß die bezügliche Vaterschafts-Erklärung des Vaters für sich allein nicht genügt, sondern das hiezu auch die hiemit übereinstimmende Angabe der Mutter erforderlich ist, und daß den diesfälligen Protokollaufnahmen auch zwei die Identität der Person des Vaters beziehungsweise der Mutter bestätigende Zeugen zuzuziehen sein werden.

Selbstverständlich werden derlei Gesuchen oder Protokollaufnahmen der Taufschein des Kindes, sowie der Trauungsschein der Eltern beizulegen sein.“

Hievon werden die hochwürdigen Herren Matriführer mit Bezug auf den unterm 14. Jänner 1869 Nr. 82 (kirchl. Verordnungs-Blatt XX) mitgetheilten Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. September 1868 Z. 3649 zur Benehmungswissenschaft in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt.

Capitular-Consistorium Laibach am 26. November 1884.

IV.

Stempel für Matriken - Auszüge.

Ueber eine specielle Anfrage um Instructionen, betreffend die Behandlung der Matriken-Auszüge in Absicht auf die Erfüllung der Stempelpflicht hat die k. k. Statthalterei in Triest mit Erlasse vom 25. Juli l. J., Z. 10383/IX, die hierüber eingeholte Aeußerung der k. k. Finanz-Direction ddo. 7. Juli d. J., Z. 14878, dem hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate in Triest mitgetheilt, welche lautet:

Matrikel-Auszüge sind nach T. P. 73 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 stempelpflichtig, und es ist der Stempel pr. 50 kr. so oftmal zu entrichten, als darin Geburts-, Trauungs- oder Sterbefälle bestätigt werden.

Ungestempelt können dieselben nur erfolgt werden, wenn dieselben von einer öffentlichen Behörde zu einem amtlichen Gebrauche gefordert werden (T. P. 117 m), wenn deren Ausfertigung über Ersuchen einer ausländischen Behörde im diplomatischen Wege erfolgt und davon nur im Auslande Gebrauch gemacht wird (T. P. 117, lit. u), jedoch nur bei reciprokem Verfahren; endlich wenn dieselben gemäß hohen Finanzministerial-Erlasses vom 16. März 1870, Z. 5107, als Beilage eines Gesuches zu dienen haben, womit im Grunde des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868, R. G. Bl. Nr. 151, um die zeitliche Befreiung von der Stellungspflicht, um die Enthebung von der Präsenz-Dienstpflicht und um die Entlassung aus dem Heere angesucht wird, und mittelst dieser Eingabe ein im Gesetze begründetes Recht in Anspruch genommen wird (T. P. 21 lit. c. — T. P. 44, lit. s und T. P. 102 lit. d).

Im Falle der stempelfreien Ausfertigung muß überdies nach Absatz 5 der Vorerinnerungen zum Gebühren-Tarife, der gebührenfreie Zweck der Urkunde und die Person, welcher dieselbe zu dienen hat, angeführt werden.

Armuthszeugnisse genießen allerdings die unbedingte Gebührenfreiheit (T. P. 117 a), allein die häufig vorkommende Ansicht, daß ein solches Zeugniß denjenigen, für den es ausgefertigt wurde, berechtige, die Gebührenfreiheit für solche Schriften und Urkunden in Anspruch zu nehmen, welche nach den allgemeinen Vorschriften gebührenpflichtig sind, ist irrthümlich.

Nach den dormalen gültigen Bestimmungen, gibt die Armuth nur in zwei Fällen Anspruch auf eine Gebührenfreiheit, nämlich in den Vormundschafts- und Curatel-Angelegenheiten, von welchen die T. P. 75 p des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, handelt dann gemäß T. P. 75 o des Gebühren-Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, im gerichtlichen Verfahren über die eigene Streitangelegenheit, jedoch nur für den Fall, als das Armuthszeugniß genau nach den diesfalls bestehenden besondern Vorschriften ausgestellt wurde.

Bei dieser Gelegenheit sei noch erwähnt, daß die häufig ungestempelt zur Ausfertigung gelangenden Aufgebotscheine für jedes Brautpaar dem Stempel von 50 kr. laut T. P. 12 des Gebühren-Gesetzes unterliegen.

V.

Gesetz vom 23. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 82), betreffend die theilweise Aenderung der §§. 74 und 76 des allgemeinen Grundbuchgesetzes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die grundbücherliche Theilung einer Catastral-Parzelle kann, soweit es sich nicht um eine Parzelle handelt, deren Begrenzungslinien entweder ein Quadrat oder ein Rechteck mit einer Breite von höchstens 20 Meter bilden, und die Theilung nach aliquoten Theilen der Parzelle vorgenommen werden soll, nur auf Grund des von einem Vermessungs-Beamten des Catasters oder von einem autorisirten Privattechniker verfaßten und beglaubigten geometrischen Planes (Situationsplanes) erfolgen.

In den Fällen, in welchen es eines Planes nicht bedarf, ist die Theilung in der Urkunde, welche die Grund-

lage der grundbücherlichen Einverleibung bilden soll, genau zu beschreiben.

Diese Beschreibung, sowie der Plan müssen den für die Evidenzhaltung des Catasters maßgebenden, im Verordnungswege bekannt zu gebenden Vorschriften entsprechen.

Nebst dem Originale eines Planes hat die Partei zwei beglaubigte stempelfreie Copien vorzulegen, von denen im Falle der Bewilligung der begehrten Theilung eine in die Urkundensammlung aufzunehmen, die andere aber dem der Gebührenbemessungs-Behörde mitzutheilenden Bescheide beizulegen ist. Die für die Urkundensammlung bestimmte Copie kann durch das Original ersetzt werden.

Liegt dem Grundbuchs-Gerichte die von der Cata-

stralbehörde mitgetheilte Skizze über die Theilung einer Catastral-Parzelle vor, so kann sich die Partei bei dem Ansuchen um die Durchführung der grundbücherlichen Theilung auf diese Skizze berufen, und es entfällt die Verpflichtung zur Beibringung eines Planes und seiner Copien.

§. 2. Die grundbücherlichen Eintragungen, deren Grundlagen während des Laufes einer Verlassenschafts-Abhandlung in einer den Erfordernissen der Einverleibung entsprechenden Form festgestellt wurden, sind, in Ermanglung eines den bestehenden gesetzlichen Anordnungen entsprechenden Ansuchens der Betheiligten, durch das Verlassenschaftsgericht nach Eintritt der Rechtskraft der Einantwortung von Amtswegen zu bewirken, wenn die für die Bewilligung der Eintragung erforderlichen Urkunden, soweit diese nicht Ausfertigungen der Entscheidungen des Verlassenschafts-Gerichtes sind, diesem Gerichte vorliegen.

Mit den von Amtswegen zu treffenden Verfügungen ist, soferne nicht eine entgegenstehende Erklärung der Betheiligten vorliegt, bis zum Ablaufe von sechs Wochen nach Eintritt der Rechtskraft der Einantwortung, inne zu halten.

Die für die Urkundensammlung und zur Mittheilung an die Gebührenbemessungs-Behörde erforderlichen Urkunden-Abschriften hat die Partei dem Verlassenschafts-Gerichte rechtzeitig vorzulegen, widrigenfalls dieselben von Amtswegen gegen Einhebung der doppelten, für amtliche beglaubigte Abschriften bestimmten Gebühr anzufertigen sind.

Der Partei, welche zum Zwecke der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen Urkunden oder Urkunden-Abschriften vorlegt, ist auf Vergehren eine Bestätigung des Empfanges zu ertheilen. Einer Eingabe bedarf es zu dieser Vorlage nicht.

Wird das Grundbuch, in welchem die Eintragung erfolgen soll, nicht bei dem Verlassenschafts-Gerichte geführt, so hat dieses das zuständige Grundbuchs-Gericht um den Vollzug der Eintragung zu ersuchen.

§. 3. Erlangt das Grundbuchsgericht aus Anlaß einer Verlassenschafts-Abhandlung amtliche Kenntniß, daß die grundbücherliche Eintragung eines die Grundlage der Grundsteuerpflicht bildenden dinglichen Rechtes unterblieben ist, oder wird das Grundbuchs-Gericht von der Catastralbehörde ersucht, die unterlassene grundbücherliche Eintragung eines solchen Rechtes herbeizuführen, so hat das Gericht der säumigen Partei nach Einvernehmung derselben eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher sie die Ordnung des Grundbuchsstandes zu bewirken oder im Falle entgegenstehender Hindernisse sich über die zur Beseitigung derselben unternommenen Schritte auszuweisen hat.

Das Ueberschreiten dieser Frist, deren Einhalten von Amtswegen zu überwachen ist, wird durch eine in vorhinein anzudrohende und im Falle der Wiederholung zu steigernde Geldstrafe von 1 bis 50 fl. österr. Währung geahndet.

Das Verfahren hat sich nach den Bestimmungen über das Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten zu richten.

Eingaben, Protokolle, Beilagen, Rubriken, sofern sie nur die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen betreffen, und nicht das Ansuchen einer Partei um Bewilligung einer grundbücherlichen Eintragung zum Gegenstande haben, sind stempelfrei.

§. 4. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz und der Finanzen beauftragt.

VI.

Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 1. Juni 1883,

(R. G. B. Nr. 86)

womit in Gemäßheit des §. 23 des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters vom 23. Mai 1883 (R. G. B. Nr. 83) die Vorschrift, betreffend die Bedingungen, unter welchen die Vornahme einer Vermessung Seitens des Vermessungsbeamten bei angemeldeten Grundtheilungen zu unterbleiben hat, kundgemacht wird.

Soll eine Parzelle, deren Begrenzungslinien entweder ein Quadrat oder ein Rechteck mit einer Breite von höchstens zwanzig Metern bilden, getheilt werden, so hat die Vermessung zu unterbleiben, wenn die Theilung nach aliquoten Theilen der Parzelle vorzunehmen ist, und wenn von der anmeldenden Partei nachstehende Daten geliefert werden:

1. Catastralnummer und im Cataster eingetragene Culturgattung der zu theilenden Parzelle;

2. die Namen der Besitzer, die Catastralnummern und im Cataster eingetragenen Culturgattungen der angrenzenden Parzellen;

3. die Anzahl der Quoten, welche aus der Parzelle zu bilden sind;

4. die Lage der den künftigen Besitzern zukommenden Quoten, innerhalb der Stammparzelle und zu den angrenzenden unveränderten Parzellen.

Geometrische Pläne (Situationspläne), welche zu dem Zwecke dienen sollen, damit eine Grundtheilung ohne vorhergegangene Vermessung Seitens des Vermessungsbeamten in den Grundsteueroperaten im Evidenzhaltungswege durchgeführt werden könne, sind in nachstehender Weise zu verfassen:

1. Die geometrischen Situationspläne sind,

a) wenn es sich um in Städten oder in geschlossenen Ortschaften liegende Grundkomplexe handelt, im Maßstabe von 1 : 1440,

b) wenn es sich um anderweitige Flächen handelt, im Maßstabe von 1 : 2880

der natürlichen Länge zu verfassen, und mit der Angabe zu versehen, welcher dieser Maßstäbe zur Anwendung gelangte.

2. Die geänderten oder neu entstandenen Parzellen sind im unmittelbaren Anschlusse an unverändert gebliebene Parzellen darzustellen, alle fixen Punkte, von welchen bei der Aufnahme ausgegangen wurde, auf dem Plane ersichtlich zu machen, und die neu entstandenen Grenzen von den unverändert gebliebenen Parzellengrenzen durch Linien anderer Farbe zu unterscheiden.

3. Die zur Construirung der Parzellenbegrenzungen erforderlichen, bei der Aufnahme ermittelten Längen- und Winkelmaße sind, insofern der Plan nicht aus einer Meßtischaufnahme hervorgegangen ist, auf dem Plane auszuweisen.

4. Bei der Vermessung des Privattechnikers von demselben etwa wahrgenommene Fehler in der ursprünglichen

Darstellung der Besitzgrenzen auf der Catastralmappe sind durch Einzeichnung und nachherige Durchkreuzung der abweichenden Linien der Catastralmappe ersichtlich zu machen.

5. Auf dem Plane sind: der Name der Catastralgemeinde, die Catastralnummern der von der Veränderung betroffenen, sowie auch der dargestellten angrenzenden Parzellen, dann die Culturgattung der Parzellen mit den für die Anfertigung der Catastralmappen geltenden Normalzeichen ersichtlich zu machen, endlich auch der Zeitpunkt der Aufnahme anzugeben.

6. Der Unterschied zwischen den aus dem Plane sich ergebenden Längenmaßen und den natürlichen Längen (Fehlergrenze) darf $\frac{1}{200}$ der letzteren nicht übersteigen.

7. Der Plan muß rücksichtlich seiner Richtigkeit mit der Beglaubigung eines behördlich autorisirten Privattechnikers und insbesondere mit der Bestätigung desselben versehen sein, daß die Fehlergrenze (Punkt 6) nicht überschritten wurde.

VII.

Die Zuweisung eines Heimatlosen nach der Geburt (§. 19, Abs. 3 Heimatgesetz), setzt keine anderweitige Beziehung zu dem Geburtsorte voraus, es kann daher ein heimatloses Individuum in die Gemeinde gewiesen werden, in der es von seiner auf der Durchreise begriffenen Mutter geboren worden ist.

Erkenntniß vom 25. September 1884, Z. 1513.

Der k. k. B. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Pyhra ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Jänner 1884, Z. 56485, betreffend die Zuweisung des Mathias Doll nach §§. 18 und 19, Nr. 3 des Heimatgesetzes in die Gemeinde Pyhra, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Bürgermeisters Dominik Funk, in Vertretung der beschwerdeführenden Gemeinde Pyhra, dann des k. k. Statthaltereirathes Franz Kidler Edler v. Greif in Stein, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.“

Entscheidungsgründe.

Der B. G. Hof hat zuvörderst angenommen, daß die in der administrativen Verhandlung durchgeführte Thatbestandshebung einer Ergänzung nicht weiter bedürfe, vielmehr nach den bisherigen Ergebnissen dieser Erhebung von einer Fortsetzung derselben weitere Aufklärungen über den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestand nicht zu erwarten seien. Was speciell den in

der ö. m. Verhandlung von der beschwerdeführenden Gemeinde geltend gemachten Umstand betrifft, daß über die Abstellung des Mathias Doll zum Militär keine nähere Nachforschung gepflogen worden sei, ist zu bemerken, daß es nach den bestehenden Stellungsvorschriften Sache der Gemeinde selbst gewesen wäre, den in ihrem Gebiete geborenen Mathias Doll in den Listen der Stellungspflichtigen ersichtlich zu machen und dadurch den Anlaß zu Erhebungen darüber zu schaffen, für welche Gemeinde dieser Mathias Doll zum Militär abzustellen sei. Der B. G. Hof vermochte daher auch nicht auf die Eventualbitte der Beschwerdeführerin um Aufhebung des Verfahrens nach §. 6 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, einzugehen, zugleich hat er die angefochtene Entscheidung auch meritorisch begründet erkannt und sohin auch das Hauptbegehren der Beschwerdeführerin um Aufhebung dieser Entscheidung nach §. 7 des cit. Gesetzes abzuweisen gefunden.

Denn was zunächst den Einwand betrifft, daß die Identität des Mathias Doll mit jenem Individuum, welches von einer gewissen Walburga Doll am 12. Juli 1849 in

der zur Gemeinde Pyhra gehörigen Ortschaft Heuberg geboren wurde, nicht erwiesen sei, so lag bei dem Umstande, als der fragliche Mathias Doll sich in dem Besitze des über diesen Geburts- und beziehungsweise den nachfolgenden Taufact ausgefertigten Taufscheines des Pfarramtes Pyhra befand, und daß zugleich seine Namensführung als Mathias Doll durch alle gepflogenen Erhebungen bezeugt war, kein Grund vor, die fragliche Identität zu bezweifeln, vielmehr wäre es hienach Sache der beschwerdeführenden Gemeinde gewesen, zu erweisen, daß ungeachtet der fraglichen Umstände der Heimatwerber Mathias Doll mit dem am 12. Juli 1849 im Bereiche der Gemeinde geborenen Kinde nicht identisch sei.

Ebenso unstichhältig ist der Einwand, welcher aus der angeblichen ungarischen Staatsbürgerschaft des Mathias Doll abgeleitet wird. Die Zugehörigkeit des Letzteren zu dem ungarischen Staatsverbanne ist in der abgeführten Verhandlung durch gar nichts bescheinigt worden, und die gleichwohl, lediglich mit Rücksicht auf den Umstand, daß Zigeuner in der großen Mehrzahl in den Ländern der ungarischen Krone die Staatsbürgerschaft genießen, diesfalls eingeleitete Verhandlung mit den k. ungarischen Behörden hat, wie die in den Acten erliegende Erklärung des k. ungarischen Ministers des Innern vom 4. März 1883, Z. 14157 beweist, ein lediglich negatives Resultat gehabt, indem dort über eine Familie Doll nichts erhoben werden konnte.

Da nun auch über die Zuständigkeit der unehelichen Mutter des Mathias Doll laut den Acten nichts zu eruiren war, mußte derselbe als heimatlos im Sinne des §. 18 des Heimatges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, angesehen und sohin, da weder eine Abstellung des Genannten zum Militär oder ein freiwilliger Eintritt in dasselbe je stattgefunden hat (§. 19, Z. 1 cit.) und ebensowenig ein nicht unfreiwilliger Aufenthalt des Heimatlosen durch ein halbes Jahr in irgend einer österreichischen Gemeinde nachweisbar (§. 19, Z. 2 cit.) die Zuweisung desselben nach §. 19, Z. 3 cit. in die Gemeinde Pyhra, als diejenige, in welcher er geboren war, erfolgen.

Die Einwendung, daß §. 19, Z. 3, nicht anwendbar sei, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Geburt in der Gemeinde nur anlässlich der Durchreise der auf der Wanderschaft befindlichen Mutter erfolgte, hat keine Stütze in dem Wortlaute des Gesetzes, vielmehr erhellt aus den folgenden Bestimmungen über die Findlinge und Pfleglinge öffentlicher Findelanstalten, sowie aus §. 19, Abs. 4, daß es bei Anwendung des §. 19, Z. 3, auf irgend eine nähere Beziehung zu dem in diesen gesetzlichen Bestimmungen bezeichneten Orte in keiner Weise ankommt, also dort, wo nach dem ersten Satze des §. 19, Alinea 3, vorgegangen wird, lediglich der Act und Ort der Geburt maßgebend ist.

Die Beschwerde war sohin zur Gänze als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

VIII.

Chronik der Diöcese.

Dem Herrn Karl Klun, Baron Rauber'schen Benefiziaten an der Laibacher Cathedralen, wurde das Flachenfeld-Wollwitz'sche Canonicat daselbst verliehen.

Herr Josef Regen, Pfarrcooperator in Poljane ob Lack, wurde als Pfarradministrator nach Vojsko dekretirt.

Uebersetzt wurden die Herren: Johann Vakselj, Pfarrcooperator in Višnja Gora, als solcher nach Poljane ob Lack; Franz Marešič, Pfarrcooperator zu St. Veit ob Laibach, als solcher nach Višnja Gora; Leopold Zaletel, Pfarrcooperator in Zeleznike, als solcher nach St. Veit ob Laibach; Anton Berce, Pfarrcooperator zu Hl. Kreuz bei Terzič, als solcher nach Borovnica.

Herr Matthäus Kljun, Pfarrcooperator in Borovnica, wurde in den zeitlichen Ruhestand versetzt.

Gestorben sind die Herren: Caspar Dornik, pens. Pfarrer der Lavanter Diöcese, in Škofja Loka am 29. Oct.; Franz Gnjezda, Professor an der k. k. Realschule in Triest, zu Laibach am 13. November, und Johann Pivk, Pfarradministrator in Zavrac, am 24. November d. J. Dieselben werden dem Gebete des hochwürdigen Diöcesanclerus empfohlen.

Vom Capitular-Consistorium Laibach am 30. November 1884.